

Satzung

der Initiative

MitBürger e.V.

Erstfassung vom 14.10.1999

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die Initiative „MITBÜRGER e.V.“ mit Sitz in Halle wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle eingetragen.

§2 Leitgedanken des Vereins

MITBÜRGER sind Hallenser mit Visionen für die Stadt Halle und dem Willen, diese gemeinsam mit den Bürgern und der Stadtverwaltung umzusetzen.

MITBÜRGER versteht sich als demokratische Plattform für Eigeninitiativen verantwortungsbewußter Bürger, die über ihre persönlichen Interessen hinaus auf die Entwicklung ihrer Stadt Einfluß nehmen, deren Image verbessern und das hallesche Lebensgefühl heben wollen.

MITBÜRGER sieht sich als Alternative, die unabhängig von parteipolitischen Einflüssen Kommunalpolitik betreibt und diese transparent und nachvollziehbar gestalten will.

Die Umsetzung der Ziele der Vereinigung erfolgt durch die Mitglieder auf freiwilliger Basis. Mitglieder, welche Aufgaben im Rahmen der definierten Zielsetzungen übernehmen wollen, erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Konzeptis den Auftrag im Namen der Vereinigung zu handeln durch Beschluß der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Der Auftrag kann durch Mehrheitsbeschluß jederzeit widerrufen werden. Eigenmächtiges Handeln unter Berufung auf die Vereinigung jedoch ohne Auftrag der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §21 BGB.
2. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen Aufwandsentschädigungen für tatsächliche, belegte Aufwendungen, die unmittelbar und ausschließlich dem Verein zugute kommen.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, darf das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke

verwendet werden. Das die vorgenannten Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigende Vereinsvermögen fällt dann unter den vorgenannten Bedingungen an

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen werden.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher bei nicht volljährigen Personen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf.
3. Der Antragsteller wird durch mehrheitlichen Beschluß des erweiterten Vorstandes aufgenommen.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand kann durch den Antragsteller schriftlich zu Händen des Vorstandes eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung gefordert werden.
5. Der Antragsteller ist nach Annahme seines Antrages erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr, jedoch dann rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufnahme, rechtswirksam Mitglied. Erfolgt die Zahlung der Aufnahmegebühr nicht binnen 4 Wochen, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt, womit eine etwa vorher erfolgte Annahme unwirksam ist. Bis zur Entrichtung der Aufnahmegebühr wird der Antragsteller als *Vorläufiges Mitglied* geführt
6. Natürliche oder juristische Personen, sowie Personenvereinigungen oder sonstige Rechtskörperschaften, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom erweiterten Vorstand als *Förderndes Mitglied* aufgenommen werden.
7. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch in beratender Funktion zur Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten berechtigt.
8. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied endet mit einem entsprechendem Beschluß des erweiterten Vorstandes.
9. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten die *Ehrenmitgliedschaft* verleihen. Das *Ehrenmitglied* ist dem ordentlichen Mitglied gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.
10. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit Ablauf des jeweiligen Quartals, wenn das Mitglied sie bis mit einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand kündigt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß mit sofortiger Wirkung ohne Beitragsrückerstattungsanspruch bzw. für das jeweilige Quartal fortbestehender Beitragspflicht.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es :
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied muß vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluß binnen 4 Wochen schriftlich und begründet zu Händen des Vorstandes widersprechen und eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung fordern. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft bei uneingeschränkt fortbestehender Beitragspflicht, d.h. die Mitgliedschaft bleibt formal nach außen hin bestehen, jedoch hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere auch des Stimmrechts.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitglieds.

§6 Geschäftsadresse, Geschäftsjahr und Beiträge

1. Die Geschäftsadresse des Vereins ist die jeweilige Adresse des amtierenden Geschäftsführers.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Beiträge sind zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im Voraus zu bezahlen. Über die Zahlungsweise entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kassenwart.
5. Aufnahmegebühren sind sofort nach Aufnahme zu zahlen.
6. *Fördernde Mitglieder* und *Ehrenmitglieder* sind von der Zahlung der Aufnahmegebühren und der Beiträge befreit.

§7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand im Sinne des §26 BGB
 - Der erweiterte Vorstand als Leitungsorgan .

§7.1 Mitgliederversammlung

1. In den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 6 Wochen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Bekanntmachung gegenüber allen Mitgliedern einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Es besteht auch die Möglichkeit außerordentliche Mitgliederversammlungen als regelmäßige Versammlungen zu turnusmäßig wiederkehrenden, festgelegten Terminen und an gleichen Orten einzurichten. Für solche regelmäßigen Versammlungen ist eine gesonderte Einladung entbehrlich, sofern der Turnus einmalig allen Mitgliedern bekannt gemacht wurde.

4. Den Mitgliederversammlungen obliegen folgende Aufgaben :

- Wahl des (erweiterten) Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des geprüften Kassenabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Entscheidung über alle gemäß dieser Satzung gestellten Anträge zur Tagesordnung
- Grundsatzentscheidungen zu kommunalpolitischen Inhalten und Zielsetzungen des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

7. Über die Annahme eines Antrages entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

8. Anträge über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag eines Viertels der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Wahl als geheime Wahl durch Stimmzettel.

10. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

11. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, ordentliche Mitglied mit einer Stimme, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Aus der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ermittelt sich die Zahl der für eine einfache Mehrheit notwendigen Stimmen.

12. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte umfassen:

- Feststellen der Stimmberechtigten
- Bericht des Vorstandes über das vergangene Jahr
- Bericht des Kassenwartes über die Vermögensentwicklung und den Kassenabschluß
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festlegung der Beiträge und Gebühren für das kommende Jahr
- Behandlung aller ordnungsgemäß zur Tagesordnung gestellten Anträge und Abstimmung über diese .

13. Die Tagesordnung aller außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird nach den Erfordernissen festgelegt.

14. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstage eingehend schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

15. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen, die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen, sowie der Wahlen

enthalten muß. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. deren Vertretern zu unterzeichnen.

§7.2 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem:

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassenwart

2. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2.Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung dessen befugt. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers erstreckt sich nur auf sein Aufgabengebiet.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zu den unter 1. genannten Personen an:

- die gewählten Schriftführer
- die gewählten Pressesprecher
- die Stadträte der Stadt Halle, sofern Sie Mitglieder des Vereins sind
- alle Mitglieder städtischer Ausschüsse, der erweiterten HAL-Fraktion, berufene und sachkundige Bürger und in Gremien entsandte Personen, sofern sie vom Stadtrat der Stadt Halle bestätigt und Mitglieder des Vereins sind
- alle von der Mitgliederversammlung durch Wahl in dieses Gremium entsandten Mitglieder

4. Der Verein wird vom erweiterten Vorstand geleitet.

Die allgemeine Geschäftsführung obliegt jedoch dem Vorstand gem. Ziffer 1., sofern nicht Umstände vorliegen, welche eine Beschlußfassung des Leitungsorgans erforderlich machen. Dies ist grundsätzlich immer dann gegeben, wenn im Vorstand über Belange der allgemeinen Geschäftsführung keine Einstimmigkeit herrscht.

5. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluß mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

6. Personalunionen der unter Ziffer 1. und 2. genannten Funktionen sind zulässig.

7. Kassen- und kontenverfügungsberechtigt sind nur der 1.Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.

8. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1. müssen außerdem das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9. Die Abberufung eines jeden Mitgliedes aus dem Vorstand oder erweiterten Vorstand ist jederzeit auf begründeten Antrag hin durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedarf einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10. Scheidet ein Mitglied dieser Organe während seiner Amtszeit aus oder wird abberufen oder ist dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert, so übernehmen eines oder mehrere andere Mitglieder des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes dessen Aufgaben bis zur Neubesetzung des Amtes durch die Mitgliederversammlung kommissarisch. Ist die Funktion der Vereinsleitung

durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder derselben gefährdet und können deren Aufgaben nicht von anderen Mitgliedern des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes übernommen werden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neubesetzung der verwaisten Ämter einzuberufen.

11. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
12. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben gefaßt.
13. Beschlüsse des Vorstandes gem. Ziffer 1. zur allgemeinen Geschäftsführung des Vereins müssen einstimmig sein; andernfalls entscheidet der erweiterte Vorstand.
14. Über die allgemeine Geschäftsführung hinaus führt der erweiterte Vorstand die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
15. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen, die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.
16. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ergeben sich wie folgt :

Der *1. Vorsitzende* regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein , beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, führt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins und Arbeit des (erweiterten) Vorstandes und seiner Mitglieder und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen hin.

Der *2. Vorsitzende* übernimmt stellvertretend bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder auf speziellen Auftrag die Funktionen und Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

Der *Geschäftsführer* führt die allgemeinen Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes. Er vertritt die Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Institutionen und anderen Vereinen und Verbänden. Er verwaltet in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer den Schriftverkehr des Vereins.

Der *Kassenwart* regelt die finanziellen Belange des Vereins in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und übernimmt alle finanzbuchhalterischen Aufgaben innerhalb des Vereins. Er ist verantwortlich für die Kassen- und Kontenführung ,sowie den gesamten Zahlungsverkehr nach Weisung des Vorstandes, einschließlich dem Beitrags- und Mahnwesen des Vereins.

Der *Schriftführer* führt und verwaltet Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, sowie das Vereinsarchiv. Er unterstützt den Vorstand bei der Durchführung des anfallenden Schriftverkehrs.

Der *Pressesprecher* vertritt den Verein gegenüber Presse und Medien im Auftrag des Vorstandes und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
17. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke und zur Bearbeitung konkreter Problemstellungen Ausschüsse zu errichten und diese mit sachkundigen Personen zu besetzen. Die Leiter solcher Ausschüsse müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

18. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist, oder, im Falle der Auflösung des Vereins, alle Vereinsangelegenheiten abgewickelt sind.

§8 Kassenprüfer

1. Zur Jahreshauptversammlung werden von den Mitgliedern zwei *Kassenprüfer* für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Kontenführung des Vereins mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung auf Richtigkeit, Satzungsmäßigkeit und Korrektheit zu prüfen und den Mitgliedern darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind darüber hinaus berechtigt jederzeit und unangemeldet Prüfungen der Kasse und Konten des Vereins durchzuführen. Sie sind dabei von allen Vorstandsmitgliedern zu unterstützen. Kassenprüfer haben das Recht als Beobachter an allen Sitzungen des (erweiterten) Vorstandes teilzunehmen und den Mitgliedern über eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Satzungsverstöße zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§9 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse und -konten, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins, sofern es sich nicht um von Mitgliedern eingezahlte Kapitalanteile oder erbrachte Sachleistungen handelt.
Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Eigentum des Vereins keinen Anspruch.

Diese Satzung enthält 9 Paragraphen und tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 14.10.1999 - gemäß dem Protokoll dieser Versammlung - in Kraft.